

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2012

1. Änderung der Bewertungen fachärztlicher Grundpauschalen

Die Bewertungen der fachärztlichen Grundpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 09212, 13392, 13642, 26211 und 26212 werden wie folgt geändert:

| Gebührenordnungsposition des EBM | Bewertung alt in Punkten | Bewertung neu in Punkten |
|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 09212 | 575 | 580 |
| 13392 | 555 | 560 |
| 13642 | 590 | 595 |
| 26211 | 465 | 470 |
| 26212 | 510 | 560 |

2. Änderung der Kalkulations- und Prüfzeiten der Gebührenordnungsposition 26212 im Anhang 3 des EBM

| GOP | Kurzlegende | Kalkulationszeit in Minuten | Prüfzeit in Minuten | Eignung der Prüfzeit |
|-------|---|-----------------------------|---------------------|----------------------|
| 26212 | Grundpauschale ab Beginn des 60. Lebensjahres | 21 | 17 | Nur Quartalsprofil |

Protokollnotizen:

1. Die Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes nach dem voran stehenden Beschluss werden für die Krankenkassen kostenneutral umgesetzt.
2. Der Bewertungsausschuss wird seinen Beschluss bis zum Jahr 2014 nach Bedarf jährlich überprüfen und über notwendige Anpassungen, auch unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung der Onkologievereinbarung, der Bewertungen der Grundpauschalen nach Nr. 1 beschließen.
3. Falls sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen verändern, wird der Bewertungsausschuss prüfen, ob die Protokollnotiz anzupassen ist.